



## Nitsch & Pajor

RECHTSANWÄLTE

### NEWSLETTER VOM 21.12.2015

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Zum Jahresende dürfen wir unseren Klienten eine bemerkenswerte Entscheidung des Obersten Gerichtshofs aus dem Rechtsbereich des **Verkehrsrechts** präsentieren:

In seiner Entscheidung **2 Ob 56/15x** hatte der Oberste Gerichtshof folgenden Sachverhalt zu beurteilen:

Die 83-jährige Klägerin war auf einem sogenannten Elektromobil auf einem Radfahrstreifen am rechten Fahrbahnrand unterwegs, als sie von einem Pkw auf der Höhe eines Fußgängerüberganges mit einem Seitenabstand von rund 1 Meter „überholt“ wurde. Gerade, als der Pkw die Fahrerin des Elektromobils passieren wollte, bog die Lenkerin des Elektromobils ohne jegliche Vorankündigung nach links ab, um am Fußgängerübergang die Fahrbahn zu überqueren. Aufgrund der späten Erkennbarkeit des Abbiegemanövers konnte der Lenker des Pkw kein unfallvermeidendes Verhalten mehr setzen.

Die Lenkerin des Elektromobils begehrte nunmehr Schadenersatz von dem Lenker des Pkws und dessen Haftpflichtversicherung mit der Argumentation, dass gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) Menschen mit offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung vom Vertrauensgrundsatz ausgeschlossen seien.

Der Oberste Gerichtshof hat – wie auch die Vorinstanzen – jegliche Haftung des Lenkers des Pkws **verneint**. Auch wenn aufgrund der Nutzung eines Elektromobils eine körperliche Beeinträchtigung offensichtlich war, hat der Pkw-Lenker nicht damit rechnen müssen, dass die Lenkerin des Elektromobils unvermittelt seinen Weg kreuzen würde. Die grundsätzliche Ausnahme vom Vertrauensgrundsatz ist daher insoweit **einschränkend** auszulegen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Entscheidung einen interessanten Einblick in die aktuellste Judikatur des Obersten Gerichtshof gegeben zu haben, wünschen Ihnen gesunde Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2016!

Wir zeichnen

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei  
Mag. Thomas Nitsch  
Dr. Sacha Pajor

E-mail: [anwaltskanzlei@giwini.at](mailto:anwaltskanzlei@giwini.at)  
<http://www.giwini.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter [anwaltskanzlei@giwini.at](mailto:anwaltskanzlei@giwini.at) mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:  
Rechtsanwälte Mag. Thomas Nitsch und Dr. Sacha Pajor  
Hauptstraße 48, 2340 Mödling  
UID Nr. ATU 19268003  
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Dr. P/NR 406 Kanzlei/News